Infektionsschutzkonzept

für die Friedhöfe der Gemeinde Pfarrweisach
während der Corona-Pandemie

Stand: 03.05.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 gibt die Gemeinde Pfarrweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt:

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Information der Betroffenen
3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen
    - 3.1. Öffentlichkeit
    - 3.2. Ort
    - 3.3. Teilnehmerzahl
    - 3.4. Hygienemaßnahmen
        - 3.4.1 Geöffnete Türen
        - 3.4.2 Mund-Nase-Bedeckung, Abstand, Beileidsbekundungen
        - 3.4.3 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf
        - 3.4.4 Kondolenzlisten
        - 3.4.5 Gemeindegesang
        - 3.4.6 Abschiednahme am offenen Sarg
4. Maßnahmeneinhaltung

1. Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe der Gemeinde Pfarrweisach (Junkersdorf, ev. Friedhof Kraisdorf, kath. Friedhof Kraisdorf, Lichtenstein, Lohr, Pfarrweisach, Rabelsdorf) sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G). Die Gemeinde Pfarrweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten. Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Pfarrweisach wird über die Homepage der Gemeinde Pfarrweisach bekannt gemacht. Den ortsansässigen Bestattern und Pfarrämtern wird ein Abdruck des Infektionsschutzkonzepts übersandt; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020 Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt. Dennoch möchten wir Sie bitten, auf die Veröffentlichung von Bestattungsterminen zu verzichten.

3.2 Ort

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/ freie Redner zugelassen. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ergeben sich die zulässigen Höchstteilnehmerzahlen aus den jeweils gültigen Inzidenzwerten des Robert Koch Instituts **https://corona.rki.de/.**

Inzidenzwert bis	99,99	bis zu 100 Teilnehmer/innen
Inzidenzwert ab	100,00	bis zu 50 Teilnehmer/innen

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmer*innenzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Geöffnete Türen

Die Eingangstore der Friedhöfe sowie Türen der Friedhofshallen bleiben während der gesamten Beisetzung bzw. Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

3.4.2 Mund-Nasen-Bedeckung, Abstand, Beileidsbekundungen

Auf dem Weg von der Trauerhalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht dem selben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Des Weiteren ist auf Beileidsbekundungen mit Körperkontakt zu verzichten.

3.4.3 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen. Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

3.4.4 Kondolenzlisten
Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten Schreibgeräten zu signieren.

3.4.5 Gemeindegesang
Der Gemeindegesang auf dem Friedhof ist untersagt.

3.4.6 Abschiednahme am offenen Sarg
Gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, soweit beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der Bestattungsverordnung vorliegen.

4. Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist.

Pfarrweisach, 03.05.2021

Markus Oppelt
1. Bürgermeister